

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

A) Problem

Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2004, Az. 9 C 13.03 haben sich die Möglichkeiten, Gewässerschutzinvestitionen mit geschuldeter Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG zu verrechnen, erweitert. Dadurch entstehen dem Freistaat Bayern erhebliche Einnahmeausfälle, die die Fortführung wichtiger aus dem Abwasserabgabenaufkommen zu finanzierender Maßnahmen gefährden.

B) Lösung

Durch Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sollen

1. eine grundsätzlich einjährige Erlösensfrist für die Geltendmachung von Verrechnungen eingeführt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden, welches Abgabenaufkommen für eine Mittelverwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung steht,
2. staatliche Zuwendungen für Abwasseranlagen nicht mehr gewährt werden, wenn diese Gegenstand einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erklärten Verrechnung nach § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz sind; die Kommune muss sich also künftig entscheiden, ob sie die Verrechnung oder die staatliche Förderung in Anspruch nehmen will,
3. die staatlichen Zuwendungen für Abwassermaßnahmen um den auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachträglich erlangten Verrechnungsbetrag gekürzt werden, wenn die Verrechnung zwischen dem 01.01.2004 und dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erklärt oder bei späterer Verrechnung vor dem In-Kraft-Treten eine Förderung zugesagt oder bewilligt worden ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat:

Auswirkungen auf das Abgabeaufkommen:

Nach einer im Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgenommenen Prüfung der kommunalen Bautätigkeit in den vergangenen Jahren kann abgeschätzt werden, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jährlich rd. 10,5 Mio. Euro zusätzlich verrechnet werden können. Ein etwa gleich hoher Einnahmeausfall pro Jahr ist auch in den kommenden Jahren anzusetzen. Da die Kommunen die zusätzlichen Verrechnungsmöglichkeiten in erheblichem Umfang für in der Vergangenheit durchgeführte Baumaßnahmen nachholen können, ist zu erwarten, dass die Rückzahlungsansprüche der Kommunen das Aufkommen an Abwasserabgabe über mehrere Jahre weitgehend aufzehren werden und in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 sogar übersteigen können. Deshalb sind gesetzgeberische Maßnahmen, die zu einer Stabilisierung des Abgabeaufkommens führen, unverzichtbar.

Zu den Aufkommens- und Kostenauswirkungen der vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

- a) Die Einführung einer verkürzten Erlöschensfrist bringt schneller Klarheit über das verfügbare Abgabeaufkommen. Auswirkungen auf die Höhe des Abgabeaufkommens sind jedoch nicht zu erwarten; höhere Vollzugskosten entstehen nicht.
- b) Künftig sollen Zuwendungen zum Bau von Abwasseranlagen nur noch zugesagt oder bewilligt werden, wenn für die Maßnahme keine Verrechnung mit Abwasserabgaben in Anspruch genommen wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 3). Hieraus sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
 - Für gemeindliche Maßnahmen, die nach den Förderrichtlinien (RZWAs) keine Zuwendungen erhalten können, ändert sich nichts, da die Verrechnung mit Abwasserabgabe keine Förder Nachteile auslösen kann.
 - Bei gemeindlichen Maßnahmen, die staatliche Zuwendungen erhalten, war nach bisherigem Recht neben der Zuwendung auch eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe möglich. Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG wurden die zuwendungsfähigen Kosten um den Verrechnungsbetrag gekürzt. Diese Vollzugspraxis führte zu einer Verringerung der staatlichen Zuwendung. Den Gemeinden verblieb dabei jedoch stets ein Vorteil aus der Verrechnung mit Abwasserabgabe.

Die in Art. 16 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Regelung lässt künftig für Zuführungsanlagen ein Nebeneinander von staatlicher Förderung und Verrechnung mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht mehr zu. Wird die Maßnahme in Abschnitten ausgeführt, entfallen auch die Zuwendungen für parallel oder später ausgeführte Teile im gleichen Entwässerungsgebiet.

Für die Gemeinden entfällt künftig auch der nach der bisherigen Vollzugspraxis verbliebene Finanzierungsvorteil aus der Verrechnung mit Abwasserabgabe für die aufgelassene Einleitung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2. Die den Gemeinden daraus entste-

henden Belastungen sind jedoch sehr gering, da es sich bei diesen aufgelassenen Einleitungen in der Regel um Kleineinleitungen oder um sehr kleine kommunale Anlagen handelte, für die allenfalls nur eine geringe Abgabe zu entrichten war. Entsprechend gering waren die Verrechnungsmöglichkeiten.

Für Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG ändert sich die Rechtslage nicht.

Art. 16 Abs. 1 Satz 3 (Wahlpflicht zwischen Verrechnung oder Förderung) führt im Übrigen zu einer deutlichen Vollzugsvereinfachung, da künftig je Maßnahme nur die Förderung oder nur die Verrechnung abgewickelt werden muss.

- c) Durch eine Rückforderung von staatlichen Fördermitteln in Höhe der auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zusätzlich verrechneten Abwasserabgabe (vgl. Änderung zu Art. 19 Abs. 2 neu) werden voraussichtlich rd. 80% der Einnahmeausfälle des Staates zurückgeholt. Für die betroffene Gemeinde entsteht keine nachträgliche Finanzierungslücke bei der geförderten Maßnahme, denn es werden nur die nachträglich erlangten Mehreinnahmen durch Zuwendungskürzung ausgeglichen.

Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand:

Der durch die vermehrte Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeiten verursachte Mehraufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämtern ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verursacht. Es wird erwartet, dass viele Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr zweckmäßige Verrechnungsanträge zurücknehmen werden, so dass sich die derzeit bestehende besondere Belastungssituation wieder entspannen dürfte.

Die aufgrund dieses Gesetzes zu treffenden Zuwendungsentscheidungen obliegen den hierfür zuständigen Wasserwirtschaftsämtern. Auch hier wird zunächst mit einem erhöhten Arbeitsanfall gerechnet, der aber voraussichtlich mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung noch bewältigt werden kann.

2. Kommunen:

Wie oben dargelegt, führen die aus der erweiterten Verrechnungsmöglichkeit rückwirkend zu ziehenden zuwendungsrechtlichen Konsequenzen zwar zu nachträglichen Umschichtungen bei der Finanzierung dieser Projekte, aber zu keinen Finanzierungsausfällen.

Für künftig anstehende Maßnahmen kann eine bei den kommunalen Maßnahmeträgern etwa bestehende Erwartung, es könnten die erweiterten Möglichkeiten Bauaufwendungen mit geschuldeter Abwasserabgabe zu verrechnen, genutzt und daneben eine staatliche Förderung im bisher gewohnten Umfang ausgereicht werden, nicht erfüllt werden. Dies ist schon wegen der auf Grund der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung eingetretenen Mittelknappheit unrealistisch. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1c (Staat) verwiesen.

Die Regelung überträgt keine neuen Aufgaben und verändert keine Vollzugsstandards. Nach Sachlage ist kein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip erforderlich.

3. Wirtschaft, Bürger:

Unternehmen der Wirtschaft sind von den sich auf den kommunalen Bereich beschränkenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nicht betroffen.

Wie dargelegt werden bei den bereits durchgeführten oder laufenden Maßnahmen im Wesentlichen bei den Kommunen zusätzlich entstandene Verrechnungsvorteile bei der Abwasserabgabe durch Zuwendungsregelungen kompensiert. Insoweit sind keine Mehrbelastungen über Gebühren und Beiträge zu erwarten. Allenfalls können bei der Finanzierung künftiger Projekte gewisse Mehrbelastungen der Kommunen im Vergleich mit bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten eintreten und indirekt zu einer geringfügigen Mehrbelastung von Wirtschaft und Bürger durch höhere Kommunalabgaben führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.“

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen) ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem [Datum des In-Kraft-Tretens] erklärt wird; erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Übergangsregelung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Werden Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit der für das Einleiten von Abwasser aus der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet, mindern sich die für die Zuführungsanlage insgesamt gewährten Zuwendungen um den durch die Verrechnung mit der Abwasserabgabe für die aufneh-

mende Einleitung erlangten Verrechnungsbetrag, wenn die Verrechnung

1. zwischen dem 1. Januar 2004 und dem [Datum des In-Kraft-Tretens] erklärt wurde oder
2. nach dem [Datum des In-Kraft-Tretens] erklärt wird und für die Zuführungsanlage vor dem [Datum des In-Kraft-Tretens] eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt worden ist, sofern hierauf vor diesem Zeitpunkt mit den geförderten Maßnahmen begonnen wurde.

²Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind im Umfang der Minderung zu widerrufen.

(3) Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG können gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 frühestens am [Datum, das drei Monate nach dem In-Kraft-Treten nach § 2 liegt] erlöschen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein:

Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, muss Abwasserabgabe bezahlen, und zwar umso mehr, je schlechter das Abwasser gereinigt ist. Damit eine hohe Abwasserabgabe nicht die für den Bau oder die Erweiterung von Kläranlagen benötigten Eigenmittel des Einleiters abzieht, wurde in § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) eine Verrechnung von Gewässerschutzinvestitionen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der neuen oder der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe ermöglicht. Diese Verrechnungsmöglichkeit wurde mit dem am 01.01.1994 in Kraft getretenen § 10 Abs. 4 AbwAG ergänzt. Seitdem können auch die Aufwendungen für den Bau eines Kanals, mit dem die Auffassung einer vorhandenen Abwassereinleitung ermöglicht und das Abwasser einer Kläranlage zugeführt wird, mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet werden.

Nach bisheriger Auslegung von § 10 Abs. 4 AbwAG durften die Aufwendungen für den Bau eines Kanals, mit dem die Auffassung einer vorhandenen Abwassereinleitung ermöglicht und das Abwasser einer Kläranlage zugeführt wird, nur mit der für die aufgelassene Einleitung für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme des Kanals geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden. Auf Grund des BVerwG-Urteils vom 20.01.2004 können diese Aufwendungen nunmehr auch mit der für die drei Jahre vor der Inbetriebnahme für die Abwassereinleitung aus der aufnehmenden Kläranlage geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden. Da das Abwasserabgabengesetz für bereits bezahlte Abwasserabga-

ben einen Rückzahlungsanspruch einräumt, können die von dieser Verrechnungsregelung in erster Linie begünstigten Kommunen in erheblichem Umfang Verrechnungen rückwirkend geltend machen. Hierdurch erhalten viele Gemeinden für längst abgeschlossene Maßnahmen nachträglich Geld, während andere kommunale Maßnahmen wegen der Einnahmefälle beim Abwasserabgabenaufkommen des Staates nicht oder nur mit langen Wartezeiten finanziert werden können. Einer solchen Entwicklung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegengewirkt werden. Ergänzend wird auf das Vorblatt Bezug genommen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Der Gesetzentwurf enthält eine dringliche Regelung zur Begrenzung erheblicher Einnahmefälle des Staates aufgrund der neuen Rechtsprechung – insoweit ist eine zwingende Regelungsnotwendigkeit gegeben.

Der Entwurf schöpft auch dabei die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Deregulierung aus, da für die Zukunft ein bisheriges Nebeneinander von Verrechnung und Förderung beseitigt wird. Die Kommune hat sich durch entsprechende Antragstellung zu entscheiden, ob sie eine staatliche Förderung oder die Verrechnung mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG in Anspruch nehmen will.

C. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 14 Abs. 1

Die in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Einführung einer kurzen Erlöschensfrist soll die Maßnahmeträger dazu anhalten, zeitnah zur Baumaßnahme eine Entscheidung zu treffen, ob die Zuwendung beantragt oder die Verrechnung erklärt wird und stellt rascher Rechtssicherheit über das im Rahmen der Zweckbindung nach § 13 AbwAG i.V.m. Art. 16 BayAbwAG verfügbare Abgabenaufkommen her.

Zu Art. 16 Abs. 1

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Satz 2 dieser Vorschrift unverändert erhalten bleibt. Nach dieser Bestimmung wurden bisher die der staatlichen Förderung zu Grunde zu legenden zuwendungsfähigen Kosten um die durch Verrechnung von entstandenen Aufwendungen mit geschuldeter Abgabe entstandene Abgabeersparnis gekürzt. Diese Vorschrift ist weiterhin bei Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG erforderlich.

Zu Satz 3

Die in die Zukunft weisende Neuregelung enthält der neue Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG. Er stellt die Zuwendungsempfänger künftig vor die Wahl, entweder auf die Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG oder auf die Zuwendung nach RZWas jeweils ganz zu verzichten. Unter der genannten Voraussetzung dürfen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes keine staatlichen Zuwendungen mehr zugesagt oder bewilligt werden. Mit Zusagen sind Inanspruchnahmen im Sinn der Nr. 9 RZWas gemeint. Ferner wird ausdrücklich nicht zugelassen, den Bau oder die Erweiterung einer Anlage so in Bauabschnitte zu unterteilen, dass ein Bauabschnitt möglichst optimal durch Verrechnung finanziert ist, und für die übrigen Bauabschnitte eine RZWas-Förderung möglich bleibt. Der Förderausschluss gilt für die Zuführungsanlage insgesamt, selbst wenn nur ein Teil dieser Zuführungsanlage in eine Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG einbezogen worden ist. Vorhaben, mit denen andere Orte oder Gemeindeteile erstmalig erschlossen werden, sind als weitere Zuführungsanlagen gesondert zu betrachten.

Der Regelung nach Satz 3 ist keine Rückwirkung beizumessen. Zuführungsanlagen für die vor dem In-Kraft-Tretensdatum eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt wurde, sind nach der Übergangsregelung in Art. 19 Abs. 2 zu behandeln.

Wenn ein Maßnahmeträger zunächst die Förderung in Anspruch nimmt und erst danach eine Verrechnung erklärt, können auch künftig Rückforderungen von Zuwendungen notwendig werden. Dies wird durch den letzten Halbsatz von Satz 3 klargestellt.

Die Wirkung dieser Regelung dürfte sein, dass künftig die Verrechnungsfälle zurückgehen, das Abgabenaufkommen wieder steigt und auch wegen der zu erwartenden Rückflüsse von Zuwendungsmitteln die Wartezeiten auf die Auszahlung von Zuwendungen verkürzt werden.

Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG stellt eine reine Zuwendungsregelung dar, sie verändert den abgaberechtlich eingeräumten Verrechnungsanspruch nicht – eine Kollision mit vorrangigem Bundesrecht besteht nicht.

Zu Art. 19

Zu Abs. 2

In Art. 19 wird als Abs. 2 eine Übergangsregelung eingefügt.

Die für Bayern nachteiligen Auswirkungen des BVerwG-Urteils vom 20.01.04 werden mit der rückwirkend getroffenen Übergangsregelung zu Art. 16 Abs. 1 BayAbwAG für die Vergangenheit beseitigt. Die Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG bleibt in dem durch das BVerwG erweiterten Umfang zulässig, jedoch werden bei einer Verrechnung entstandener Aufwendungen mit der für die aufnehmende Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe die Zuwendungen um den aufgrund der BVerwG-Rechtsprechung höheren Verrechnungsvorteil gekürzt. Wurde die Zuführungsanlage in mehreren Abschnitten gebaut und gefördert, werden auch die für andere Abschnitte gewährten Zuwendungen bis zur vollständigen Abschöpfung des zusätzlichen Verrechnungsvorteils herangezogen.

Die Regelung nach Abs. 2 Satz 1 gilt rückwirkend für alle zwischen dem 01.01.2004 und dem Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erklärten Verrechnungen sowie für sog. Übergangsfälle (Förderung vor, Verrechnung nach dem In-Kraft-Treten). Grundsätzlich sind belastende Rechtsnormen unzulässig, wenn sie rückwirkend in einen in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Sachverhalt regelnd eingreifen (BVerfGE 95, 64, 86). Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Vertrauen des Betroffenen auf die Kontinuität der Rechtslage schutzwürdig ist. Vertrauensschutz kommt nicht in Frage, wenn das Vertrauen sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 13, 261 ff.).

Hinsichtlich der Verrechnung von Gewässerschutzinvestitionen im Sinn des § 10 Abs. 4 AbwAG mit der für die wegfallende Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe ist von einem schutzwürdigen Vertrauen auszugehen; diese wird deshalb in die Rückwirkung nicht einbezogen.

Ein schutzwürdiges Vertrauen besteht jedoch nicht für die auf Grund des BVerwG-Urteils vom 20.01.2004 eröffnete zusätzliche Verrechnungsmöglichkeit mit der für die aufnehmende Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe. Diese zusätzliche Verrechnungsmöglichkeit stellt, jedenfalls in Bezug auf die Vergangenheit, eine unerwartete zusätzliche Einnahme für die Kommunen dar. Die nachträgliche Mehreinnahme auf Grund der Rechtsprechung des BVerwG war nicht Grundlage für die gemeindlichen Investitionsentscheidungen. Ein Vertrauensschutz konnte insoweit nicht entstehen.

In Anwendung der Förderrichtlinien RZWas sind seit der Einführung des § 10 Abs. 4 AbwAG zahlreiche Projekte gefördert worden. Zum überwiegenden Teil sind diese Fördermaßnahmen „abgeschlossene Sachverhalte“, in die grundsätzlich nicht mehr nachträglich durch eine Verschlechterung der Zuwendungsmodalitäten eingegriffen werden kann. Das gilt jedoch nicht, wenn das Vertrauen der Betroffenen nicht schutzwürdig ist.

In den schutzwürdigen Vertrauensbereich würde eingegriffen werden, wenn ein bundesrechtlich eingeräumter Vorteil bei der Abwasserabgabe nachträglich zum Anlass einer vollständigen Rückforderung der Zuwendung genommen werden würde. Dies war insbesondere bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen. In den schutzwürdigen Vertrauensbereich wird jedoch nicht eingegriffen, wenn die nachträglich angeordnete Zuwendungskürzung nur die nachträglich entstehende Mehreinnahme der Kommune aus der erweiterten Verrechnungsmöglichkeit ausgleicht, wie dies nach Abs. 2 Satz 1 vorgesehen ist.

Das anlassgebende Urteil wurde am 20.01.2004 verkündet. Daher sind alle vorher erklärten Verrechnungen von dieser Rechtsprechung unbeeinflusst. Nach dem 01.01.2004 erklärte Verrechnungen können jedoch Kürzungen für vor 2004 gewährte Zuwendungen auslösen. Wird eine vor dem 01.01.2004 erklärte Verrechnung nach dem 01.01.2004 im Wege der Berichtigung erweitert, liegt ebenfalls ein Anwendungsfall des Abs. 2 Satz 1 vor, soweit nicht vorher die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Durch eine so ausgestaltete rückwirkende Regelung ändert sich nachträglich die Finanzierung der Maßnahmen in der Weise, dass der Zuwendungsbetrag um genau den gleichen Betrag kleiner wird, um den sich der Verrechnungsvorteil erhöht. Die Maßnahmeträger haben zum Teil vor Jahren ihre Maßnahme gebaut und finanziert und dabei im bisher für rechtens gehaltenen Umfang Verrechnungen geltend gemacht. Diese Maßnahmeträger konnten weder erwarten, noch darauf vertrauen, dass Jahre später ihre Verrechnungsansprüche erweitert und die bereits abgeschlossenen Finanzierungen nachträglich verbessert werden würden. Insoweit besteht kein schutzwürdiges Vertrauen.

Die Rückerstattungen aufgrund nachträglicher Verrechnung können nicht aus den früher eingekommenen Abwasserabgaben bezahlt werden, da der Freistaat Bayern die seit 1994 vereinnahmten Abwasserabgaben bereits wieder entsprechend der Zweckbindung verwendet hat. Die Einnahmeausfälle haben einen so großen Umfang angenommen, dass die Rückzahlungsansprüche auch nicht aus den künftigen Einnahmen aus der Abwasserabgabe finanziert werden können, ohne die Finanzierung anderer wichtiger Aufgaben und Maßnahmen zu gefährden. Insofern liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit vor, die gegenüber den Interessen der Kommunen auf ein Behaltendürfen ihrer Mehreinnahmen überwiegen und eine Rückwirkungsanordnung rechtfertigen (vgl. BVerfGE 13, 261 ff).

Mit Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass etwaige vor der Verrechnung erteilte Zuwendungsbescheide entsprechend abzuändern sind.

Zu Abs. 3

Die Einführung einer Erlöschensregelung in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 darf wegen des insoweit geltenden Rückwirkungsverbots nicht zu einem rückwirkenden Erlöschen von Ansprüchen führen. Deshalb enthält Abs. 3 eine vom In-Kraft-Treten des Gesetzes abhängige Nachfrist von drei Monaten für das Geltendmachen von Ansprüchen. Diese Nachfrist gilt nicht für Ansprüche, die nach den für die Festsetzungsverjährung geltenden Bestimmungen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits verjährt sind.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten; das Gesetz ist zur Vermeidung weiterer Einnahmeausfälle und um die Zahl der unter die Rückwirkung fallenden Maßnahmen möglichst klein zu halten, dringlich und sollte möglichst bald in Kraft treten.